

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0548/19	19.12.2019

zum/zur

A0275/19 – Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz, Stadträte Fassl, Zander, Guderjahn

Bezeichnung

Otto sagt willkommen - Magdeburger*in werden, Beruf erlernen und kassieren

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	14.01.2020
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und regionale Entwicklung	30.01.2020
Finanz- und Grundstücksausschuss	12.02.2020
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	27.02.2020
Verwaltungsausschuss	06.03.2020
Stadtrat	19.03.2020

Auszubildenden, die ihren Hauptwohnsitz in die Landeshauptstadt Magdeburg verlegen, ist ein symbolisches Begrüßungsgeld, entsprechend der Leistung für Studierende, zu zahlen.

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Die Idee „Begrüßungsgeld für Auszubildende“ lehnt sich an das Programm „Magdeburger werden – studieren und kassieren“ – dem Bonus für Studierende – an.

Immer wieder problematisch ist die Festlegung der Hauptwohnung von unverheirateten Auszubildenden und Studierenden. Bei diesen gilt § 21 Absätze 1 und 2 Bundesmeldegesetz (BMG) zur Festlegung des Hauptwohnsitzes.

Bei Verheirateten gilt § 22 Bundesmeldegesetz (BMG) hinsichtlich Bestimmung der Hauptwohnung. Die überwiegend genutzte Wohnung gilt demnach als Hauptwohnung. Grundsätzlich setzt dies voraus, dass mehrere Wohnungen vorliegen, bei denen eine zur Hauptwohnung zu bestimmen ist. Bis zur Entscheidung über die Bestimmung der Hauptwohnung gilt als Hauptwohnung die von der meldepflichtigen Person als solche angegebene Wohnung, so der Hinweis in der entsprechenden Verwaltungsvorschrift zum § 22 BMG.

Jede Meldebehörde hat ggf. zu prüfen, ob die Angaben plausibel sind. D.h. sind die eigenen Angaben des Meldepflichtigen zu den Wohnverhältnissen in Bezug auf Dauer einer Wohnungsnutzung, Entfernung zur Wohnung in die Heimatstadt und Häufigkeit der Heimfahrten objektiv zutreffend, also nach allgemeiner Lebenserfahrung auch wahrscheinlich sind.

Ein Auszubildender hält sich überwiegend am Ausbildungsort auf und dennoch macht das Melderecht hinsichtlich der Hauptwohnung noch eine Vorgabe, wenn der Auszubildende minderjährig ist. Gemäß § 22 Absatz 2 BMG iVm BMGVwV 22.1.3 ist die Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten.

Magdeburg verzeichnete lt. Statistik Sept. 2019 der Bundesagentur für Arbeit insgesamt 1.149 versorgte Bewerber für Berufsausbildungsstellen, davon waren ca. 30 % minderjährig.

Fazit:

Für die Studierenden ist der Bonus eine Unterstützungsleistung, da diese sonst nur über andere finanzielle Unterstützungen (Bafög, eigene Mittel durch Jobs oder von den Eltern, Wohngeld) den Lebensunterhalt für das Studium finanzieren können.

Auszubildende verfügen in der Mehrheit über eine Ausbildungsvergütung, die je nach Ausbildungsjahr zwischen 260 und 1.100 Euro – oder sogar noch mehr – beträgt. Das heißt, es ist gelegentlich fraglich, ob eine zusätzliche Unterstützung gerechtfertigt ist.

Es ist bei diesem Thema klar herauszustellen, welcher zusätzliche Effekt mit diesem Begrüßungsgeld für Auszubildende erreicht werden soll. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der eingeschränkten freien Wahl des Hauptwohnsitzes und der nicht planbaren Effekte in der Finanzausweisung.

Holger Platz